



MMMag. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin der
AHS-Gewerkschaft
gertraud.salzmann@oepu.at



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft
herbert.weiss@oepu.at

Frage einer Kollegin:

Mein Direktor verlangt von mir, dass ich pro Woche 200 Minuten Pausenaufsicht halte, und beruft sich dabei auf eine Aussage der Bildungsdirektion, dass zu unseren Dienstpflichten pro Unterrichtsstunde zehn Minuten Pausenaufsicht gehören würden. Stimmt das, und kann es sein, dass ich in diesem Rahmen verpflichtet werden kann, unentgeltlich eine Mittagsaufsicht zu halten?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die „**Pausenaufsicht**“ zählt neben der Unterrichtstätigkeit zu den Dienstpflichten der Lehrer:innen und ist in § 51 Abs. 3 SchUG geregelt: Nach der jeweiligen Diensteinteilung (Stundenplan, Pausenaufsichtseinteilung) sind die Schüler:innen in der Schule auch

- **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**,
- in den **Unterrichtspausen** – ausgenommen der zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegenden Zeit –,
- unmittelbar **nach Beendigung des Unterrichtes** beim Verlassen der Schule
- sowie bei allen **Schulveranstaltungen** und **schulbezogenen Veranstaltungen** innerhalb und außerhalb des Schulhauses

zu beaufsichtigen, **soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler:innen erforderlich ist.**

Im Gesetz findet sich weder ein zeitliches Mindest- noch ein Höchstmaß. Wesentlich ist, dass die Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes auf alle Lehrkräfte möglichst gleichmäßig verteilt ist. Bei der Diensteinteilung ist gemäß § 9 Abs. 2 lit. b PVG mit der Personalvertretung (DA) das Einvernehmen herzustellen.

Eine Mittagsaufsicht oder Freizeitaufsicht in der Tagesbetreuung fällt natürlich **nicht** in eine allfällige „Pausenaufsicht“ gem. § 51 Abs 3 SchUG und darf nur mit Zustimmung der Lehrperson eingeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

21. September 2023